

NR. 1748 | 02.07.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung der
Lehrbefähigung in einem dritten Unterrichtsfach im Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen (DrittfachO) für den Studiengang
„Master of Education“ (M.Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an der
Ruhr-Universität Bochum

vom 29.06.2026

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung der Lehrbefähigung in einem dritten Unterrichtsfach im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (DrittfachO) für den Studiengang „Master of Education“ (M.Ed.) mit dem Berufsziel Lehramt an der Ruhr-Universität Bochum
vom 29. Juni 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Drittfachordnung erlassen:

Artikel 1:

Die Ordnung zur Erlangung der Lehrbefähigung in einem dritten Unterrichtsfach im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 10. März 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1458 vom 11. März 2022) zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 24.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Mathematik erhalten folgende neue Fassung

Zu § 1: Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Mathematikunterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen im Modul 7 vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Mathematik.

Zu § 3: Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Drittfachstudiums im Fach Mathematik sind folgende Module im Umfang von 97 CP zu absolvieren. Hierbei gibt der in §7 genannte individuelle Studienplan die zu absolvierende Variante (Var 1 oder Var 2) vor:

Modul	Inhalt	CP
Modul 0 (nur in Var 1)	Grundlagen der Mathematik	9
Modul 1	Analysis I + II	18
Modul 2	Lineare Algebra und Geometrie I+II	18
Modul 3	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik	9
Modul 4 (nur in Var 1)	Wahlpflichtmodul – bestehend aus einer mittleren Vorlesung aus dem Gebiet der Analysis oder der Algebra/Geometrie	9
Modul 4 (nur in Var 2)	Wahlpflichtmodul – bestehend aus zwei mittleren Vorlesungen jeweils aus dem Gebiet der Analysis und dem Gebiet der Algebra/Geometrie	18
Modul 5	Wahlpflichtmodul - Proseminar und Seminar	8
Modul 6	Einführung und Vertiefungen in die Fachdidaktik	12
Modul 7	Fachwissenschaftliche Vertiefung I	7
Modul 8	Fachwissenschaftliche Vertiefung II	7
Summe		97 CP

Das Modul 6 setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Die Vorlesung „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ und zwei weitere 2-stündige Vorlesungen über Didaktik der Mathematik, wobei zwei von den möglichen drei Bereichen A (Algebra/Geometrie), B (Analysis/Funktionen) und C (Stochastik/angewandte Mathematik) durch die zwei Veranstaltungen abgedeckt werden müssen. Eine der zwei 2-stündigen Vorlesungen kann dabei durch ein Seminar über einen der drei Bereiche ersetzt werden.
- Ein Seminar aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen in der Lehrerbildung, z.B. zur Inklusion, Digitalisierung oder außerschulischen Lernorten.

Das Modul 7 besteht aus einer 4-stündigen fachwissenschaftlichen Vorlesung aus dem mittleren und weiterführenden Studium der Mathematik aus einem der Gebiete Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik.

Das Modul 8 setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- Die erste Komponente ist eine 4-stündige fachwissenschaftliche Vorlesung aus dem mittleren und weiterführenden Studium der Mathematik aus einem der Gebiete Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik. Die Vorlesung muss einem anderen Gebiet zugeordnet sein als die Vorlesung in Modul 7.
- In Modul 8 muss als zweite Komponente nach Wahl der Studierenden eine Studienleistung über Kenntnisse im Umgang mit schulrelevanter Mathematik-Software nachgewiesen werden. Dieser Softwarekompetenznachweis kann z.B. in den Vorlesungen „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematisch Statistik“ oder „Einführung in die Numerik“ erworben werden.

Eine der gewählten Vorlesungen in Modul 7 und 8 muss im Bereich der mehrdimensionalen Integration oder klassischer Geometrie angesiedelt sein, wenn Kenntnisse über diese Bereiche nicht anderweitig, z.B. über das Modul 4, bereits nachgewiesen worden sind.

Zu § 7: Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (1) Das Studium des Fachs Mathematik als drittes Unterrichtsfach kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Alle Studierenden nehmen zu Beginn des ersten Semesters verpflichtend an einem Verfahren zur Orientierung teil. Im Anschluss wird ein verbindlicher individueller Studienplan mit der*dem Studierenden vereinbart.
- (2) Das vor der Aufnahme des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches zu absolvierende obligatorische Beratungsgespräch erfolgt durch die wissenschaftliche Studienfachberatung der Fakultät für Mathematik. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Zu § 11: Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Drittfachfach Mathematik den Seminarvortrag in den Modulen 5 und 6 als weitere Prüfungsform vor. Die Prüfungsleistung ist hierbei erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Seminarvortrag erfolgreich gehalten hat und ggf. eine Ausarbeitung dessen angefertigt hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten hat bzw. die vorgestellten Sachverhalte ungenügend erläutern sowie auf Rückfragen zum eigenen Vortrag und auch über diesen hinaus nicht ausreichend antworten konnte.
- (4) Es sind keine Gruppenleistungen vorgesehen.

Zu § 12: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Prüfungsleistungen im Studienfach Mathematik bestehen alle aus den benoteten Modulabschlussprüfungen.

Das Modul 0 ist eine unbenotete Studienleistung in der Studieneingangsphase des Drittfachstudiums.

Ein benoteter Abschluss eines Vorlesungsmoduls 1, 2, 3 und 4 erfolgt nach Maßgabe der bzw. des Lehrenden über eine Modulabschlussklausur oder eine mündliche Modulabschlussprüfung.

In Modul 4 (Var 2) ist für den Modulabschluss zusätzlich zur Prüfungsleistung über eine der Vorlesungen eine unbenotete Studienleistung für die andere Vorlesung notwendig. Diese kann durch veranstaltungsbegleitend zu erbringende individuelle Studienleistungen, in der Regel wöchentliche Hausaufgaben, aktive Teilnahme am Übungsbetrieb und/oder Tests, sowie eine Präsentation nach Maßgabe der*des Lehrenden abgeschlossen werden.

Das Modul 6 wird durch eine 45-minütige mündliche Modulprüfung über die drei Veranstaltungen aus dem Bereich der Didaktik der Mathematik sowie eine unbenotete Studienleistung im Seminar zu Schlüsselqualifikationen (z.B. Inklusion, Digitalisierung oder außerschulische Lernorte) gemäß den fachspezifischen Bestimmungen zu § 3 abgeschlossen.

Die Module 7 und 8 werden durch jeweils 30-minütige mündliche Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen zu § 3 und eine zusätzliche unbenotete Studienleistung in Form eines Softwarekompetenznachweises in Modul 8 abgeschlossen.

In den Modulen 0-4 werden in jeder Prüfungsperiode als Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle Prüfungen angeboten, die bezüglich ihrer Durchführung mit den Prüfungen in jeweils demselben Modul identisch sind. Die Meldung zu solchen „Freiwilligen Selbstkontroll- Prüfungen“ (FSP) in diesen Modulen erfolgt einmalig pro Modul im Prüfungsamt. Es können in allen dieser Module solche FSP vorgenommen werden. Die Bewertung der FSP - Ergebnisse erfolgt gemäß § 7 Abs. 1.

Das Ergebnis einer FSP in jedem der Module 0-4 kann nachträglich als Modulprüfung anerkannt werden, wenn diese FSP erstmals abgelegt wurde. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode der Fakultät für Mathematik beim Prüfungsamt zu beantragen.

- (6) Die Fachnote für das Drittfachstudium Mathematik setzt sich aus den Noten der Module 1-5, 7 und 8 in einfacher Gewichtung sowie der Note des Moduls 6 in doppelter Gewichtung zusammen.

2. Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport erhalten folgende neue Fassung

zu § 1 Ziele des Studiums eines dritten Unterrichtsfaches

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen insbesondere in den Modulen 8 bis 11 im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Sport.

zu § 3 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

(1) bis (3): Das Erweiterungsstudium Sport erstreckt sich auf 14 Module im Umfang von 100 CP. Folgende Module sind erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Modultitel	CP
1	Einführung in die Sportwissenschaft	8
2	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportarten und Bewegungsfelder im Individualbereich	12
3	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele	11
4	Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Bewegungsfelder	10
5	Grundlagen der Sportmedizin	5
6	Grundlagen der Bewegungswissenschaft	5
7	Grundlagen der Trainingswissenschaft	5
8	Grundlagen der Sportpsychologie	5
9	Grundlagen der Sportgeschichte und Sportsoziologie	5
10	Grundlagen der Sportpädagogik	5
11	Sportarten und Bewegungsfelder im Kontext von Schulsport	6
12	Fachwissenschaftliche Vertiefung	7
13	Sportpädagogik/-didaktik	7
14	Unterrichtspraxis	9
		Summe: 100 CP

zu § 7 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfaches

- (2) Für die Zulassung zum Studium des dritten Unterrichtsfachs Sport sind bei der Einschreibung vorzulegen:
- Bescheinigung über die besondere studiengangbezogene Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum (erfolgreicher Sporteignungstest, siehe Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft in der jeweils aktuellen Fassung). Diese darf nicht älter als drei Jahre sein.
 - Nachweis über das mit einer(m) von der Fakultät beauftragten Dozentin oder Dozenten zu führenden obligatorische Beratungsgespräch (Beratungsbescheinigung).

zu § 11 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Modulprüfungen werden im Fach Sport neben Klausur, mündlicher und praktischer Prüfung sowie Hausarbeit in folgenden Formen erbracht:

Eine *Lehrprobe* beinhaltet die Demonstration einer Unterrichtssituation zu einem vorgegebenen Thema einschließlich der maßgeblichen Planungsaspekte sowie der Reflexion.

Eine *Präsentation* ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.

Ein *Projektbericht* stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von der Lehrveranstaltungsleitung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Die zu erbringende Leistung ist von der Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten

zu § 12 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Die Prüfungsleistungen der Erweiterungsstudien im Fach Sport bestehen aus insgesamt dreizehn benoteten Modulprüfungen (Module 2-14) und einer unbenoteten Modulprüfung (Modul 1). Prüfungsumfänge und -inhalte werden in den jeweils aktuell gültigen Modulhandbüchern der Studienfächer Sportwissenschaft (im Bachelor of Arts, B. A.) und Sport (im Master of Education, M. Ed.) festgelegt.

Die Modulprüfungen in den Modulen 2, 3 und 4 sind in jeweils zwei Modulteilprüfungen (je eine Modulteilprüfung Theorie und Praxis) unterteilt. Die Modulnote ergibt sich in den Modulen 2, 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen und wird für die Berechnung der Abschlussnote Sport (s. u.) auf eine Nachkommastelle gerundet.

In den Modulen 5 bis 10 finden die Modulprüfungen in Form jeweils einer Klausur im Zeitumfang von 60 bis 120 Minuten statt. Das Ergebnis der Klausuren wird als jeweilige Modulnote übernommen.

Im Modul 11 findet die Modulprüfung in Form einer Lehrprobe oder Präsentation statt, die in einem der beiden gewählten Bereiche absolviert wird. Das Ergebnis der Lehrprobe bzw. Präsentation wird als Modulnote übernommen.

In Modul 12 findet die Modulprüfung als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten statt. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Prüfung umfasst beide Bereiche des Moduls (naturwissenschaftlich und geistes-/sozialwissenschaftlich). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird als Modulnote übernommen.

In Modul 13 findet die Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur oder einer Hausarbeit statt. Das Ergebnis der Klausur oder der Hausarbeit wird als Modulnote übernommen.

In Modul 14 findet die Modulprüfung in Form eines Projektberichts statt. Das Ergebnis des Berichtes wird als Modulnote übernommen.

- (6) Die Fachnote Sport wird aus dem arithmetischen Mittel der neun Modulnoten 2 bis 10 (einfach gewichtet) und dem arithmetischen Mittel der Modulnoten 11 bis 14 (zweifach gewichtet) gebildet:

Modul	Notenwert	x Faktor	x Gewichtung	= Anteil an Fachnote Sport	
2	arithm. Mittel	1/9	1	1/27	1/3
3	arithm. Mittel	1/9	1	1/27	
4	arithm. Mittel	1/9	1	1/27	
5	Drittelnote	1/9	1	1/27	
6	Drittelnote	1/9	1	1/27	
7	Drittelnote	1/9	1	1/27	
8	Drittelnote	1/9	1	1/27	
9	Drittelnote	1/9	1	1/27	
10	Drittelnote	1/9	1	1/27	2/3
11	Drittelnote	1/4	2	1/6	
12	Drittelnote	1/4	2	1/6	
13	Drittelnote	1/4	2	1/6	
14	Drittelnote	1/4	2	1/6	

Artikel II

Diese Ordnung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 erstmalig für das Studium eines dritten Unterrichtsfaches gemäß § 16 LABG an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board vom 09.12.2025

Bochum, den 29. Juni 2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul